



Mitgliederrundschreiben - Nr. 2/2022 – 21. Januar 2022

Umgang mit Infektionsfällen – Anpassung der Quarantäneregelungen

Anlage

KMS ZS.4-BS4363.2022/13 vom 20. Januar 2022
Informationsschreiben für Eltern und Erziehungsberechtigte

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Elternbeiräte,

wir möchten Sie heute über die aktuellen Anpassungen der Quarantäneregelungen im Umgang mit Infektionsfällen in der Schule informieren (KMS ZS.4-BS4363.2022/13 vom 20.01.2022) und die wichtigsten Punkte nachfolgend zusammenfassen:

Grundsätzlich gilt:

Über alle Maßnahmen zur Quarantäne (Anordnung wie Ausnahmen) entscheidet in jedem Fall das zuständige Gesundheitsamt und nicht die Schule.

1. Dauer der Isolation bei bestätigten Infektionsfällen

- Bei einer **positiven Testung** beträgt die Isolation **zehn Tage**.
- Frühestens **nach sieben Tagen** (davon mindestens **48 Stunden symptomfrei**) kann die Isolation durch eine **Freitestung** (PCR-Test oder Antigen-Schnelltest unter Aufsicht) beendet werden.

2. Dauer der Quarantäne von engen Kontaktpersonen

- Die **häusliche Quarantäne** für enge Kontaktpersonen dauert **zehn Tage** (Anordnung des Gesundheitsamtes).
- **Schülerinnen und Schüler** können nach dem letzten engen Kontakt zur infizierten Person durch einen negativen PCR- oder zertifizierten Antigen-Schnelltest **nach fünf Tagen freigetestet** werden, wenn sie **keine Symptome** aufzeigen.

3. Ausnahme von der Quarantänepflicht

Grundsätzlich ausgenommen von der Quarantäne als enge Kontaktpersonen sind Personen:

- die bereits eine Auffrischimpfung erhalten haben (Boosterung) oder
- die doppelt geimpft sind und bei denen die zweite Impfung mindestens 15 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt oder
- die kürzlich genesen sind (mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegend) oder
- die geimpft und genesen sind.

4. Quarantänemaßnahmen; Ermittlung und Einstufung von engen Kontaktpersonen

Bei einem bestätigten **Infektionsfall** muss sich **nicht mehr die ganze Klasse in Quarantäne** begeben.

- Bei einem Infektionsfall bei einer Schülerin oder einem Schüler werden an den folgenden **fünf Unterrichtstagen** automatisch ohne weitere Anordnung des Gesundheitsamtes jeden Tag von allen Schülerinnen und Schüler der Klasse **Selbsttests** durchführt (egal welcher Impfstatus).
- Ob **Quarantänemaßnahmen** für **Kontaktpersonen** in der Klasse angeordnet werden müssen, hängt von der **Einhaltung der grundsätzlichen Hygienemaßnahmen** sowie dem korrekten und durchgehenden **Einsatz von Luftreinigungsanlagen** (mobil oder fest installiert) ab:
Unterrichtsräume mit Luftreinigungsanlagen (mobil/fest installiert)
Bei durchgehendem und korrektem Einsatz dieser Geräte entfällt die Kontaktpersonenermittlung – alle negativ getesteten Schülerinnen und Schüler können weiterhin den Unterricht besuchen.
Unterrichtsräume ohne Luftreinigungsanlagen
Es findet eine Kontaktermittlung statt. Das Gesundheitsamt entscheidet, ob ein Lüften (durch Fenster) ausreicht, um auf eine Quarantäneordnung der engen Kontaktpersonen verzichten zu können.
- Die als enge Kontaktpersonen ermittelten Schülerinnen und Schüler besuchen erst einmal weiterhin den Unterricht, bis eine Quarantäneanordnung durch das Gesundheitsamt erfolgt.
- Bei der Kontaktermittlung wird die Hilfe durch die Schulleitung benötigt, die enge Kontaktpersonen im Schulbereich an das Gesundheitsamt meldet. Das Gesundheitsamt prüft die Situation und informiert die Betroffenen und die Schule.

Bei **mehreren Infektionsfällen** in einer **Klasse** wird dies als **Ausbruch** gewertet. Der Präsenzunterricht läuft weiter, bis das Gesundheitsamt entscheidet, die ganze Klasse in Quarantäne zu schicken (Ausnahmen wie in Punkt 3 beschrieben werden berücksichtigt).

5. Zusammenarbeit Schule – Gesundheitsamt

- Positive Fälle bei den Selbsttests in der Schule werden von der Schule dem Gesundheitsamt gemeldet.
- Die Schule gibt dem Gesundheitsamt die notwendigen Informationen zu den eingehaltenen Hygienemaßnahmen und dem Einsatz von Luftreinigungsanlagen.
- Bei mehreren Infektionsfällen in einer Klasse/Kurs meldet die Schule die Kontaktdaten aller Schülerinnen und Schüler, die als enge Kontaktpersonen in der Schule gelten, dem Gesundheitsamt.
- Allein das Gesundheitsamt entscheidet über alle daraus resultierenden Maßnahmen und informiert die Betroffenen, nicht die Schule.

Liebe Mitglieder,
im beigefügtem Informationsschreiben an die Eltern und Erziehungsberechtigten sind die wichtigsten Punkte zu den aktuellen Quarantäneregeln in den Schulen zusammengefasst. Es werden sicher von Seiten der Eltern dazu Fragen an Sie gerichtet werden. Falls Sie unsere Unterstützung benötigen, lassen Sie es uns bitte wissen. Vielen Dank für Ihr Engagement!

Mit herzlichen Grüßen

Birgit Bretthauer
LEV Vorsitzende

© LEV 2022